

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für
Arbeit und Soziales des
Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Gericke
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Ilka.Jagno@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
43-51342, 19.05.2015

Unser Zeichen
51-15-00 be-we

Datum
02.07.2015

Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG

Sehr geehrter Herr Gericke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Anrechnung von Schülerinnen und Schülern in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher als Hilfskräfte gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG Stellung nehmen zu können.

Mit Blick auf den bestehenden Fachkräftemangel bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen ist die beschriebene Anerkennung von Schülerinnen und Schülern als Hilfskraft i. S. d. § 21 Absatz 4 KiFöG grundsätzlich eine Möglichkeit, die pädagogische Arbeit mit den Kindern abzusichern.

Die kommunale Praxis weist gleichwohl auf Folgendes kritisch hin:

Schüler/innen im Berufspraktikum bedürfen einer intensiven Begleitung durch pädagogische Fachkräfte. Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel hätte zur Folge, dass der Einsatz von ausgebildetem Fachpersonal mit abgeschlossener Erzieherausbildung in erheblichem Umfang reduziert würde. Dieses Verfahren würde den Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung verschlechtern und erscheint – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der im Gesetz geforderten Qualitätssicherung – fragwürdig.

Überdies wird der Einsatz von Hilfskräften insbesondere in kleinen Einrichtungen für bedenklich gehalten, weil es in Einrichtungen mit wenigen Beschäftigten kaum realisierbar ist, das Verhältnis von einer Hilfskraft zu einer pädagogischen Fachkraft zu wahren.

Im Weiteren ergeben sich Umsetzungsfragen bzgl. des Ausbildungsmodells, das in Vollzeit angelegt ist und wonach die notwendigen Praktika in Teilabschnitten erfolgen. In der Regel dauern die Praktika ca. 4 bis 8 Wochen und finden überwiegend in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen und bei unterschiedlichen Trägern statt. Gemäß § 21 Abs. 4 KiFöG bezieht sich die Anerkennung auf die Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung. Demnach müsste der Träger für jedes neue Praktikum bzw. Praktikanten einen neuen Antrag auf Anerkennung als Hilfskraft stellen. Wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes stellt sich die Frage der Praktikabilität.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker